



## Elektrogeräte: Anforderungen an Hersteller, Händler und Besitzer

Bevor Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, müssen sich deren Hersteller und Importeure bei der Stiftung EAR registrieren, für bestimmte Geräte eine Garantie hinterlegen und ihre künftige Entsorgung organisieren. Händler mit einer Verkaufs- oder Lagerfläche von mindestens 400 m<sup>2</sup> für solche Geräte müssen zudem alte Geräte zurücknehmen. Im Oktober 2015 wurden viele Anforderungen an Hersteller, Importeure und Händler deutlich ausgeweitet.

### A Vorbemerkungen

Das novellierte Elektroggesetz vom 20. Oktober 2015 erweitert die bisherigen Anforderungen an Hersteller und Händler. Eingeführt wurden ab:

- **Oktober 2015:** Die Pflicht ausländischer Hersteller zum Bestellen eines Bevollmächtigten in Deutschland und die Pflicht zum Bestellen je eines Bevollmächtigten beim Vertrieb mittels Fernkommunikation unmittelbar an Endnutzer in einem anderen EU-Land.
- **Januar 2016:** Die Anzeige freiwilliger und (ab Juli 2016) verpflichtender Rücknahmestellen sowie Erstbehandlungsanlagen.
- **Februar 2016:** Die Aufnahme von PV-Modulen und Leuchten in Haushalten in den Anwendungsbereich.
- **Juli 2016:** Die Rücknahmepflicht von Händlern mit einer Verkaufsfläche und Onlinehändlern mit einer Versand- und Lagerfläche von mind. 400 Quadratmeter.
- **August 2018:** Die Reduzierung der bisher zehn Gerätekategorien auf sechs allgemeiner beschriebene Gerätekategorien.
- **Mai 2019:** Es gelten auch sogenannte passive Endgeräte – also solche, die Strom lediglich durchleiten wie Steckdosen oder Lichtschalter – als Elektro- oder Elektronikgeräte. Hersteller passiver Elektrogeräte müssen sich bis zum 1. Mai 2019 registrieren.

### B Welche Geräte sind betroffen

Das Elektroggesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte (im Weiteren: Elektrogeräte), deren Betrieb von elektrischen Strömen (höchstens 1.000 Volt Wechsel- oder 1.500 Volt Gleichstrom) oder elektromagnetischen Feldern abhängig ist oder der Erzeugung, Übertragung und Messung dieser dient. Die Geräte werden in folgende **sechs Gerätekategorien** eingeteilt:

1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten

3. Lampen
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte)
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte)
6. Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt

Seit August 2018 gilt der **offene Anwendungsbereich** („open scope“). Alle elektrischen und elektronischen Geräte fallen in den Anwendungsbereich, sofern sie nicht explizit durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand ausgeschlossen sind. So können z.B. auch Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen registrierungspflichtig werden.

Im Oktober 2018 wurden die bereits bestehenden Registrierungen automatisch in die 6 neuen Kategorien überführt. Alle überführten Registrierungen wurden danach im Verzeichnis der registrierten Hersteller in der überführten neuen Geräteart angezeigt. Die Hersteller erhielten **jedoch keinen neuen Registrierungsbescheid**.

Bei der Einteilung in die Kategorien gibt es bei der Stiftung EAR Unterstützung: [Definitionen der neuen Kategorien](#), [Entscheidungsbaum](#) und [Abmessungshilfen](#).

Geräte fallen dann nicht unter das neue Gesetz, wenn sie **Teil eines anderen Gerätes sind**, das nicht in den Anwendungsbereich fällt. Außerdem müssen sie ihre Funktion nur speziell als Teil dieses Gerätes erfüllen können. Beispiele sind fest eingebaute Autoradios, die unter die Altfahrzeugverordnung fallen oder separat vertriebene Kabel, die nur der Weiterleitung des Stroms dienen (Verlängerungskabel, Lautsprecherkabel, HDMI-Kabel). Unter das Gesetz fallen dagegen bspw. Kabeltrommeln mit Überlastsicherung, Überspannungsüberwachung oder Netzfilter sowie austauschbare Autoradios.

**Explizit ausgeschlossen** werden:

- Glühlampen
- ortsfeste industrielle Großwerkzeuge
- ortsfeste Großanlagen
- bewegliche Maschinen (gewerblich genutzt, nicht für den Straßenverkehr bestimmt)
- Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung (Sonderregeln für E-Fahrräder),
- Geräte zum Zweck der Forschung und Entwicklung, zur Wahrung der Sicherheitsinteressen und bestimmte medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika.

Wenn Hersteller unsicher über die Ausnahme ihres Gerätes sind, können Sie einen Feststellungsantrag bei der **Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR)** stellen. Der Feststellungsantrag ist Gebührenpflichtig (nähere Informationen [hier](#))

## **C Worum müssen sich Hersteller/ Importeure kümmern?**

### **Registrierung**

Hersteller müssen ihre Elektrogeräte bei der **Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR)** registrieren, bevor sie sie auf dem Markt bereitstellen. Dazu müssen sie einer Gerätekategorie und Geräteart zugeordnet werden. Zur Registrierung verpflichtet sind auch Importeure, die

Geräte erstmalig auf dem deutschen Markt anbieten. Die Registrierung erfolgt unter: <http://www.stiftung-ear.de>.

Auch für Geräte, die ausschließlich **gewerblich** genutzt werden (**b2b**), gilt die Registrierungspflicht der Hersteller. Allerdings wird die Registrierung dann einfacher, denn es müssen keine Finanzierungsgarantien vorgelegt werden.

Die Registrierungsnummer muss im **schriftlichen Geschäftsverkehr** angegeben und zumindest jährliche Meldungen in das EAR-EDV-System eingegeben werden.

Für die Registrierung ist mit einer mehrwöchigen **Bearbeitungszeit und Gebühren** (Informationen zu Gebühren [hier](#)) zu rechnen. Wer sehr geringe Mengen in Verkehr bringt, kann auf Antrag von der Gebühr befreit werden.

### **Garantie für die Finanzierung der künftigen Entsorgung**

Hersteller von **Geräten für private Haushalte (b2c)** müssen ihrem Registrierungsantrag eine (jährlich zu erneuernde) insolvenz sichere Garantie beifügen. Mit dieser Garantie wird die zukünftige Finanzierung und Entsorgung der betroffenen Geräte sichergestellt. Die Garantie kann hersteller-individuell (z.B. Bankbürgschaft oder Hinterlegung beim Amtsgericht) oder über ein Herstellersystem erfolgen.

Für ausschließlich **gewerblich genutzte Elektrogeräte (b2b)** muss kein Garantienachweis erbracht werden. Für sie muss der Hersteller glaubhaft machen, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

### **Organisation und Finanzierung der Entsorgung**

Die **Hersteller von Geräten für private Haushalte** müssen die zukünftige Entsorgung ihrer Geräte sicherstellen. Da die betroffenen Geräte zum größten Teil über kommunale Sammelstellen erfasst werden, müssen sie hier nach Aufforderung der EAR leere Container aufstellen, volle Container abholen und deren Inhalt verwerten lassen. Die Abholung wird bundesweit von der Stiftung EAR den Herstellern angeordnet.

Für diese **operativen Entsorgungsaufgaben** können sich Hersteller überregionalen Entsorgungssystemen anschließen oder ein Entsorgungsunternehmen beauftragen.

### **Rücknahmepflicht für gewerblich genutzte Geräte**

Hersteller von Geräten, die nicht von privaten Haushalten genutzt werden, müssen den Nutzern eine **zumutbare Rücknahmemöglichkeit** schaffen. Sie können stattdessen mit ihren Kunden abweichende Vereinbarungen treffen.

### **Kennzeichnung, Information und Konformität**

Registrierte Elektrogeräte, die an Haushalte abgegeben werden, müssen mit einer eindeutigen Herstellerangabe, dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens sowie der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und gut erkennbar sein. Bei sehr kleinen Geräten können Zeichen und Zeitpunkt in der Beilage aufgeführt werden, nicht jedoch die Herstellerangabe. Angaben zur Form und Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung bietet die DIN-Norm 50419.

Außerdem müssen Verbraucher von den Herstellern über folgende Punkte informiert werden:

- Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten
- Die Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne
- Die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten

- Die Registrierungsnummer beim Anbieten (d. h. auch im Internet) und auf Rechnungen

Elektrogeräte fallen zudem unter die **Elektrostoffverordnung**, der **CE-Kennzeichnung** und ggf. weiterer EU-Richtlinien.

### **Bevollmächtigten bestellen**

Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland müssen einen Bevollmächtigten für die Erfüllung ihrer Pflichten benennen und der EAR mitteilen. Endet oder ändert sich die Benennung, müssen alle belieferten Händler informiert werden. Auch deutsche Hersteller oder Händler, die Elektrogeräte mittels Fernkommunikation unmittelbar an Endnutzer in einem anderen EU-Land vertreiben, müssen dort jeweils einen Bevollmächtigten benennen. Dieser muss dort den jeweiligen Regelungen zur Registrierung und Entsorgung nachkommen.

## **D Was müssen Händler und Vertreiber beachten?**

### **Verantwortung beim Vertrieb**

**Vertreiber** ist laut Elektrogesez jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt. Darunter sind alle Groß-, Einzel- und Onlinehändler, aber auch Hersteller zu verstehen. Selbst Unternehmen, die für den Kauf von Elektrogeräten werben (z.B. im Internet inserieren oder Kataloge drucken), müssen deshalb die Anforderungen des Gesetzes erfüllen.

Erfüllen Hersteller die oben beschriebenen Pflichten nicht, gelten die Vertreiber von deren Geräten selbst als Hersteller und können ggf. für fehlende Registrierung, Entsorgung, Kennzeichnung oder Informationen haftbar gemacht werden. Ob Vertreiber auch die Pflichten der Hersteller erfüllen müssen, hängt deshalb davon ab, ob der Hersteller für diese Gerätekategorie, Geräteart und Marke registriert wurde. Ob dies erfolgt ist, kann im Verzeichnis der registrierten Hersteller auf der Seite der Stiftung Elektroaltgerätregister (EAR) recherchiert werden: <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller>

**Exportieren Vertreiber** in das EU-Ausland, müssen sie die dortigen gesonderten Regelungen beachten. Auch hier ist auf die korrekte Registrierung bzgl. der Geräte zu achten, wofür im Regelfall ein Bevollmächtigter bestellt werden muss.

### **Rücknahmepflichten**

Elektrogeräte müssen bei allen Vertreibern mit einer **Verkaufsfläche von mindestens 400 m<sup>2</sup>** (Grundfläche eines Geschäftes) in zumutbarer Entfernung zurückgenommen werden. Die Pflicht gilt auch für Onlinehändler oder Hersteller mit entsprechender Verkaufs-/Versandfläche. Bei **Onlinehändlern** zählt zur Grundfläche auch die Lager- und Regalfläche (z.B. bei Hochlagern). Die Flächen mehrerer Geschäfte oder Lager an **unterschiedlichen Standorten** werden nicht zusammengerechnet. Beim **shop-in-shop** (Elektroabteilung in einem Geschäft) zählt nur die Fläche der Elektroabteilung.

Zurückgenommen werden müssen alle **kleinen Elektrogeräte**, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde ein neues Gerät kauft oder ein altes nur zurückbringt (**0:1 Rücknahme**). **Größere Geräte** müssen nur zurückgenommen werden, wenn der Kunde dafür ein neues Großgerät anschafft, das die gleiche Funktion erfüllt (**1:1 Rücknahme**). Ein Trockner muss beim Kauf eines Geschirrspülers also nicht zurückgenommen werden. Die Rücknahmepflicht gilt auch für die Lieferung an Haushalte; bei Lieferungen neuer Geräte müssen alte mitgenommen werden. Genauso muss ein Gerät unentgeltlich abgeholt werden, wenn eine neues im Internet gekauft wurde. Das muss der Verbraucher dem Onlinehändler jedoch bei Abschluss des Kaufvertrags angeben. Die

Rücknahme kann **vor Ort oder in unmittelbarer Nähe** der Abgabe geschehen. Ein Recyclinghof eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zählt nicht dazu. Für die Einrichtung eines Rücknahmesystems im Versandhandel können sich Vertreiber z.B. flächendeckender Kooperationssysteme oder mit Paketdiensten anschließen.

Händler, die unter die Rücknahmepflicht fallen, müssen dies der Stiftung EAR anzeigen. Betreiben sie bereits ein freiwilliges Rücknahmesystem, ist dies ebenfalls zu melden. Die **ingesammelten Mengen** sind der EAR jährlich bis 30. April für das Vorjahr zu melden.

### **Informationspflichten**

Die oben genannten **Informationspflichten** zu den Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten, der Bedeutung der durchgestrichenen Mülltonne, der Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten sowie der Registrierungsnummer sind auch von den Vertreibern und Händlern zu erfüllen. Dies kann z. B. mittels eines Hinweises auf der Internetseite geschehen.

## **E Was müssen Besitzer von Elektrogeräten beachten?**

Auch die gewerblichen Nutzer von Elektrogeräten müssen bei deren Entsorgung **Mitteilungspflichten** beachten. Die Mitteilungspflicht gilt (theoretisch) nur für b2b-Geräte, also Geräte, die ausschließlich im gewerblichen Bereich eingesetzt werden. Über deren Entsorgung muss der Letztbesitzer jährlich zum 30. April bei der Stiftung Elektroaltgeräteregister eine Meldung abgeben.

Die **Angaben** müssen Gerätekategorien, Gewicht und Verwertungsweg enthalten. Fundierte Schätzungen sind zulässig. Gasentladungslampen und sonstige Lampen sind gesondert auszuweisen. In der Praxis werden Unternehmen nur schwer zwischen b2b- und b2c-Geräten sowie den Gerätekategorien unterscheiden können und diese über Entsorgungspartner abholen lassen. In diesen Fällen empfiehlt sich zur Erfüllung der Berichtspflicht eine Abstimmung mit dem Entsorgungspartner.

## **F Weitere Informationen**

**Stiftung Elektroaltgeräteregister:** <https://www.stiftung-ear.de/>

Mit dem **RSS-Feed** können Änderungen auf der EAR-Webseite einfach nachverfolgt werden. Zudem bietet die Stiftung EAR kostenlose **Webinare** an.

Der Branchenverband **Bitkom e.V.** hält ein Merkblatt zum Onlinehandel und den wichtigsten Fragen zum neuen Elektroggesetz bereit. <https://www.bitkom.org/>

### **Ihr Ansprechpartner bei der IHK zu Coburg:**

Rico Seyd  
Stellvertretender Leiter des Bereichs Standortpolitik, Umwelt & Energie, Verkehr  
Telefon: +49 9561 7426 46 // [seyd@coburg.ihk.de](mailto:seyd@coburg.ihk.de)

(Stand: 02/2019)

Quelle: Ursprünglicher Verfasser Hauke Dierks, IHK Berlin, 2016 und 2018